



Nr. 112.

Dienstag den 19. September

1837.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1223. (3)

Nr. 19040/2610

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums. — Ueber die Behandlung der am 1. August d. J. in der Serie 431 verlostten böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu 4, 5 und zu $3\frac{1}{2}$ Percent. — In Folge eines hohen Hofkammer-Präsidial-Schreibens vom 2. Aug. l. J., Z. 4609, wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Die fünfprocentigen böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1. August d. J. verlostte Serie 431, von Nummer 14473₁ bis einschließlich Nummer 145477 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conv. Münze zurückbezahlt, dagegen die in dieser Serie begriffenen Obligationen zu Vier und zu Drei und Einhalb Percent nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Vier und Drei und Einhalb Percent in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt. — §. 2. Die Auszahlung der verlostten fünfprocentigen Capitalien beginnt am 1. October d. J. von der böhmisch-ständischen Aerarial-Credits-Casse in Prag, bei welcher daher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf hastenden Interessen, und zwar bis 1. August d. J. zu Zwei und Einhalb Percent in W. W., für die Monate August und September d. J. hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf vom Hundert in Conv. Münze berichtigt. — Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Um-

schreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu Vier, dann zu Drei und Einhalb Percent gegen neue Staatsschuldsverschreibungen geschieht gleichfalls bei der böhmisch-ständischen Aerarial-Creditscasse in Prag. — §. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. August 1837, und die bis dahin ausstehenden Interessen in Wiener Währung von älteren Schuldbriefen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt. — §. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Creditscasse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der böhmisch-ständischen Aerarial-Creditscasse oder bei jener Creditscasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlostten Obligationen bei der Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben. — Laibach am 16. August 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1257. (3)

Nr. 19104.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmung der Vermögens-Freizügigkeit zwischen den kais. österreichischen und königl. hannoverschen Staaten. — Nachdem die kaiserlich österreichische Regierung einerseits, und die königlich hannoversche Regierung andererseits sich dahin vereinbart haben, daß, wie solches bereits zu Folge des Artikels 18 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 und des Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung vom 23. Juni 1817 in Rücksicht auf Vermögens-Exportationen aus den zum deutschen Bunde gehören-

den kaiserlich österreichischen Ländern, und umgekehrt der Fall ist, der Abschoss und das Abfahrts-geld (oder Abzugs-Recht) zwischen den beiderseitigen Staaten überhaupt aufgehoben werden soll, so sind dieselben über folgende Bestimmungen übereingekommen: 1) Bei keiner Vermögens-Ausführung, aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen kaiserlich österreichischen Staaten und Landen in die königlich hannoverschen Lande, und aus den letztern in jene, es mag nun diese Ausführung durch Auswanderung, Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung oder auf andere Art veranlaßt werden, ist eine Nachsteuer (Abschoss, gabella hereditaria) oder Abfahrts-geld, (Auswanderungs-Steuer, Census emigrationis) zu erheben. Ausgenommen sind diejenigen Abgaben, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf u. s. w. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder Ausländer ist, in den beiderseitigen Staaten etwa entrichtet werden müssen, wie z. B. Stempelabgaben, Erbschaftssteuer, Zollabgaben u. dgl. 2) Die vorstehend festgesetzte Freizügigkeit soll nicht allein auf diejenigen Abschoss-Abgaben und Abfahrts-gelder sich erstrecken, welche einen Theil des öffentlichen Einkommens ausmachen, sondern auch auf diejenigen, welche seither durch Städte, Gerichtsherrschaften, Corporationen, Gemeinden oder Individuen erhoben worden sind. Hievon machen jedoch diejenigen Fälle, in denen Vermögensausführungen aus Ungarn und Siebenbürgen in die hannoverschen Lande, und umgekehrt aus diesen in jene Staaten Statt finden, in so ferne eine Ausnahme, als hierbei den Corporationen und Privatpersonen, die ihnen etwa zustehenden Abzugsrechte ausdrücklich vorbehalten bleiben. 3) Die in beiden vorstehenden Artikeln bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das auszuführende Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen kaiserlich österreichischen und königlich hannoverschen Gesetze in Kraft, und es sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen. Auch soll in Zukunft keine der hohen contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zu Kriegsdiensten und andern persönlichen Verpflichtungen des Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre respectiven Staaten durch gegenwärtige

Uebereinkunft auf irgend eine Weise beschränkt seyn. 4) Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft hat vom 20. Mai d. J. an, als dem Zeitpunkt des Abschlusses derselben, zu beginnen. — Diese hohe Uebereinkunft wird zu Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 17. Juli l. J., Z. 17601, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach am 19. August 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Johann Schneck,
k. k. Sub. Rath.

Z. 1268. (3) Nr. 20780/2427
E u r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmung des Postrittgeldes in Ungarn vom 1. September 1837 angefangen. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der königl. ungarischen Hofkanzlei das Postrittgeld in Ungarn für ein Pferd und eine einfache Poststation, vom 1. September 1837 angefangen, von 50 Kreuzer auf 48 Kreuzer Conv. Münze herabzusetzen befunden. — Hiernach wurde auch die Gebühr für einen gedeckten Wagen auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Vierteltheil des Postrittgeldes von einem Pferde festgesetzt. — Rücksichtlich des Schmier- und Postillons Trinkgeldes hat es jedoch bei dem vermahligen Ausmaße zu verbleiben. — Welches in Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 19. August l. J., Zahl 36009, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 31. August 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Joseph Wagner,
k. k. Sub. Rath.

Z. 1258. (3) Nr. 20146.
E u r e n d e

des k. k. inner. österr. Appellations-Gerichtes. — Die großherzoglich hessische Regierung hat laut eines dem obersten Gerichtshofe durch Note der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 9. Juni 1837 mitgetheilten Promemoria des großherzoglichen hessischen Geschäftsträgers die Einrichtung getroffen, daß für die Provinz Rheinhessen die Verhandlungen mit ausländischen Behörden

über die Zustellung der Gerichtsacten an In- und Ausländer von dem großherzoglichen General-Staats-Procuratur zu Mainz besorgt werden. — Dieser wird die Zustellung der in Rheinhesen ausgefertigten Gerichtsurkunden mittelst directer Correspondenz mit den auswärtigen Gerichtsbehörden bewirken; dagegen werden die für Einwohner der Provinz Rheinhesen bestimmten, von ausländischen Behörden herrührenden gerichtlichen Urkunden in Zukunft an den großherzoglich hessischen General-Staats-Procurator zu Mainz zu übersenden seyn. — Für die Provinzen Starkenburg und Oberhesen werden die großherzoglichen Hofgerichte zu Darmstadt und Gießen auch künftig das Zustellungsgeschäft besorgen. — Diese Verfügungen werden sämmtlichen untergeordneten Gerichtsbehörden in Gemäßheit des höchsten Hofdecrets des k. k. obersten Gerichtshofes vom 18. Juli 1837, Hofzahl 4183, und mit Beziehung auf das Hofdecret vom 19. Jun 1819, Zahl 1571 der Justiz-Gesetzsammlung, zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht. — Klagenfurt am 3. August 1837.

Freyherr v. Sterneck,
Präsident.
von Unterriechter,
Vice-Präsident.
Leonhard Scherauß,
k. k. Hofrath.

Z. 1292. (2) Nr. 21038.
K u n d m a c h u n g,
betreffend die abzuhaltende Minuendo-Versteigerung wegen Lieferung einiger kleineren Kanzlei-Requisiten und Bedürfnisse für das k. k. illyrische Subernium, dann einiger anderer k. k. Behörden und Aemter, zur Deckung des dießfälligen Bedarfs im B. J. 1838. — Zur Deckung des Bedarfs an einigen kleinern Kanzlei-Requisiten für das k. k. illyrische Subernium, dann einiger anderer k. k. Behörden und Aemter im kommenden B. J. 1838, wird am vierten October 1837 Vormittags um 10 Uhr im hierortigen Landhause und zwar im Subernial-Rathssaale eine öffentliche Minuendo-Versteigerung wegen Bestellung nachbenannter Artikel abgehalten, und deren Lieferung demjenigen zugestanden werden, welcher solche in guter annehmbarer Qualität und in der erforderlichen Quantität über jedesmaliges Verlangen der k. k. Subernial-Protocoll-Direction um die billigsten Preise bezustellen sich herbeilassen wird. Die sicherzustellenden

Requisiten sind nach dem beiläufig berechneten jährlichen Bedarfe folgende: 1) Unschlittkerzen 219 Z.; 2) Rübsamenöhl 801 Z.; 3) Lampendocht, gewickter, 30 Ellen; 4) Lampendocht, ordinärer, 2 1/2 Z.; 5) Packwachs: Leinwand 24 Ellen; 6) Pappdeckel 1000 Stück; 7) Weisrauch 18 1/2 Z.; 8) Bartwische 12 Stück; 9) Rehrbesen, ordinäre, 70 Stück; 10) Rehrbesen von Borsten 6 Stück. Die zur ganzen oder theilweisen Lieferung dieser Artikel lusttragenden Parteien werden sohin aufgefordert, sich an dem obbezeichneten Tage und zur festgesetzten Stunde gehörigen Orts einzufinden um ihre Anbothe zu machen. — Vom k. k. illyrischen Subernium Laibach am 7. September 1837.
Franz Glöser,
k. k. Subernial-Secretär.

Z. 1264. (3) Nr. 20245.
Concurs-Ausschreibung.
Laut des Decretes der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 12. August l. J., Z. 35137, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 4. August l. J. die Vermehrung des bisherigen Personal- und Besoldungs-Standes beim Klagenfurter Cameral- und Kriegs-Zahlamte um einen Cassen-Officier, mit dem Gehalte jährlicher sechshundert Gulden C. M. allergnädigst zu genehmigen geruht. — Es werden demnach diejenigen Individuen, welche diese mit dem Gehalte von 600 fl. verbundene erste Cassen-Officiersstelle, oder im Falle der Gradualvorrückung, die mit einem Gehalte von 500 fl. verbundene zweite, oder endlich die mit dem Gehalte von 400 fl. verbundene dritte letzte Cassen-Officiersstelle zu erhalten wünschen, hiemit aufgefordert, ihre gehörig documentirten Gesuche bis 25. October l. J. im Wege ihrer vorgesetzten Stellen bei diesem Subernium zu überreichen, und in diesen Gesuchen insbesondere anzuführen, ob sie mit einem Beamten des erwähnten Zahlamtes verwandt oder verschwägert sind. Uebrigens wird bemerkt, daß, da dem zweiten mit dem Gehalte von 500 fl. zu betheiligenden Cassen-Officier die Besorgung der Kriegscassen-Geschäfte zu überlassen ist, bei der Besetzung des dießfälligen Dienstpostens nur jene Competenten berücksichtigt werden können, welche sich der vorgeschriebenen Prüfung für die bezüglichen Cassengeschäfte unterzogen haben. — Laibach am 2. September 1837.

Johann Freih. v. Schloißnig,
k. k. Sub. Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1298. (2) **Nr. 11128.**
 Nachstehende Kundmachung über die am 30. September 1837 bei dem Kreisamte in Laibach Vormittags um 10 Uhr abzuhaltende Subarrendirungsbehandlung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — Kundmachung. Zur künftigen Verpflegsicherstellung des in der Hauptstation Laibach und Concurrency befindlichen Militärs, für die Zeit vom 1. November 1837 bis Ende März 1838, dann der Feheiz- und Beleuchtungsartikel bis Ende April 1838, wird am 30. September 1837 Vormittags um 9 Uhr eine öffentliche Subarrendirungsbehandlung bei diesem Kreisamte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden: 1) Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärsche, besteht beiläufig täglich in 1450 Brodportionen, a 5 1/2 Loth, 200 Haserportionen, a 1/8 Mehen, 130 Heuportionen, a 10 Pfund, 40 Heuportionen, a 8 Pfund, 200 Streustrohportionen, a 3 Pfund; monatlich in 60 niederösterreichischen Mehen harten Holzsohlen, 61 niederösterreich. Pfund Unschlittlichtern, 30 niederösterreichischen Pfund Unschlittalg, 40 niederösterreich. Maß Brennöl, 2200 — 2400 n. ö. Pfund Lampendocht; vierteljährig in 1800 Bund Lagerstroh, a 12 Pfund. — 2) Wer der Verhandlung hat jeder Differenz 500 fl. als Vadium bar zu erlegen, welches am Schlusse der Verhandlung den Richtersehern rückgestellt, von dem Ersteher aber bis zum Erlag der Caution rückbehalten werden, und ohne welchen Erlag Niemand angehört wird. — 3) Muß der Ersteher bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8 % der gesammten Geldertragniß entweder im Baren oder in Staatspapieren nach dem Course oder auch fidjussorisch zur k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazins-Casse allhier leisten, jedoch wird hier bemerkt, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautionsinstrumente angenommen werden. — 4) Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Andothe für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. Zur Beseitigung von Beirungen müssen die Offerte der Commission schriftlich übergeben werden. — 5) Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden nicht angenommen und daher zurückgewiesen. — Die weiteren Auskünfte und Contractbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amisstunden in der k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazins-

kanzlei allhier eingeholt werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 13. September 1837.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1297. (2) **Nr. 7140.**
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Rechte auf Ansuchen der Elisabeth Putsch, wider Eleonore Hanke, wegen schuldigen 83 fl. 16 kr. C. M. in die öffentliche Versteigerung des, der Exquirten gehörigen, auf 31 fl. 16 kr. geschätzten Fahrnisse, als Prätiosen, Leibs-Kleidung und Einrichtung, gemilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 25. September, 9. und 23. October 1837 jedesmahl um 10 Uhr Vormittags am alten Markte Nr. 42, mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Gegenstände weder bei der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagsagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. — Laibach am 5. September 1837.

Z. 1282. (3) **Nr. 7157.**

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Arze, Vormundes, und Michael Scherauf, Curator der minderj. Anton Arze'schen Kinder, in die öffentliche Versteigerung verschiedener, aus dem Anton Arze'schen Verlasse herrührender Effecten, als: Haus- und Zimmereinrichtung, Weinfässer, Weine, Feldwerkzeuge bewilliget, und hiezu der 18. d. M. und die folgenden Tage jedesmahl Vormittags von 9 — 12, und Nachmittags von 3 — 6 Uhr im Hause Nr. 144 in der St. Petersvorstadt bewilliget worden; wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. — Laibach am 2. September 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1259. (3)

Häuserverkauf.

Das Patidenthaus Nr. 67 nebst Garten, dann das Patident- und Eckhaus Nr. 98, ebenfalls nebst dem Garten, in der St. Floriansgasse, ist gegen sehr billige Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man beim Hauseigenthümer.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1293. (1) Nr. 21038.

R u n d m a c h u n g

über die vorzunehmende Minuendo = Versteigerung, vereint mit einer Offerten = Verhandlung, hinsichtlich der bei dem k. k. k. Gubernium, dem k. k. Militär = Commando und einigen andern Behörden und Aemtern im künftigen W. J. 1838 bedürftig werdenden Schreib-, Druck- und anderen Papier = Gattungen. — Zur Sicherstellung der verschiedenen Gattungen von Schreib-, Druck- und andern Papieren, deren das k. k. k. Gubernium nebst einigen andern Behörden und Aemtern und das k. k. Militär = Commando im nächstkommenden W. J. 1838 bedürftig wird, hat man befunden, eine Minuendo = Versteigerung, vereint mit einer schriftlichen Offerten = Verhandlung, vorzunehmen, welche Verhandlungen am neunundzwanzigsten September 1837 Vormittags um 10 Uhr im Gubernial = Rathssaale im Landhause Statt finden werden. Die wesentlichen Bedingungen und Modalitäten, welche diesen Verhandlungen zum Grunde zu liegen haben, werden mit Folgendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — 1. Der beiläufige Bedarf an Schreib- und Druck = Papier, welcher sicher zu stellen kommt, ist nachstehender: a) klein Concept = Papier 395 Rieß; b) groß Concept = Papier 88 Rieß; c) Kanzl = Papier 176 Rieß; d) groß Kanzl = Papier zu Rath = Protocollen 16 Rieß; e) groß Median Concept = Papier 65 Rieß; f) klein Median Concept = Papier 52 Rieß; g) klein Median Kanzl = Papier 6 Rieß; h) mittelfein Regal = Papier 3 Rieß; i) fein Regal oder Imperial = Papier $\frac{1}{2}$ Rieß; k) Welt = Papier 2 Rieß; l) Velin = Papier zu Schulzeugnissen 6 Rieß; m) Regal = Packpapier 19 Rieß; n) groß Couvert = Papier 6 Rieß; o) klein Couvert = Papier 36 Rieß; p) Fluß = Papier $7\frac{1}{2}$ Rieß. — 2. Die Lieferung wird für die Zeit vom 1. November 1837 bis Ende October 1838 ausgeboten, und es steht jedem Lieferungslustigen frei, sowohl auf alle, als auch auf einzelne der obbezeichneten Papier = Gattungen Anbothe zu machen. — 3. Es wird durch die Dauerhaftigkeit des Papiers, und auf die Gattungen, bei welchen ein bestimmtes Maß vorgezeichnet ist, auf das Vorhandenseyn dieses Ausmaßes gesehen; daher es jeder Lieferpartei nicht nur freigestellt, sondern jede selbst aufgefördert wird, mehrere Musterbögen von jeder Papier = Gattung, zu deren Lieferung sie sich

herbeiläßt, bei der Minuendo = Versteigerung beizubringen, oder bei dem überschickten oder überbracht werdenden schriftlichen Offerte beizulegen, und auf einen dieser Bögen die Gattung, so wie die gefordert werdenden Mindestvergütungspreise in Buchstaben auszudrücken. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die angebotenen Papiere und die beigebracht werdenden Musterbögen im Allgemeinen von jenen Gattungen seyn müssen, welche hier oben im Absätze 1. von lit. a bis einschließlich p specificirt erscheinen, und welche ohnehin den Papierfabrikanten und Händlern aus mehrjährigen ähnlichen Verhandlungen zureichend bekannt sind. Die Commission wird sonach aus den angeboten werdenden Papieren jene fürwähler, welche die vollkommene Eignung für den beabsichtigten dienstlichen Bedarf haben, und welche nebst dieser Eigenschaft um die billigsten Preise geliefert werden wollen. Wegen Bestätigung der Lieferung der angemessen befunden werdenden Papiere, oder wegen der Auswahl der sich etwa ergebenden mehreren annehmbaren Anbothe, wird sogleich der Vortrag bei dem k. k. Gubernium erfolgen, und in wenig Tagen nach dem Schlusse der Verhandlung, wird der definitive Gubernial = Beschluß jenem Offerten oder Mindestbiether, dessen Antrag als der annehmbarste sich darstellen wird, bekannt gegeben werden. — 4. Von den erkundeten Papiergattungen wird ein namhaftes Quantum, sohin ein Drittel, oder wenigstens ein Viertel des angedeuteten beiläufigen jährlichen Bedarfes, längstens in 6 Wochen nach dem abgeschlossenen Lieferungscontracte an die k. k. Gubernial = Protocoll = Direction, während der Contractsdauer aber der fernere Bedarf jederzeit längstens in 14 Tagen nach der vom Guberniums = Protocoll gemacht werdenden Bestellung, im Falle einer besondern Dringlichkeit aber, noch früher zu liefern seyn. — 5. Wenn von irgend einer Papiergattung vor Urtgang des Lieferungscontractes eine größere, als die im Absätze 1 bezeichnete Quantität erforderlich seyn sollte, so hat der Ersther diesen Mehrbedarf um den Anbotespreis beizustellen, und soll keinesorts keineswegs berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. — 6. Jedem Lieferungslustigen steht es frei, nicht nur am oben bezeichneten Licitationstage zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und seine Lieferungsanbothe unter Beibringung der gehörigen Musterbögen zu machen, sondern es bleibt ihm auch

unbenommen, vom Tage der Bekanntwerdung der gegenwärtigen Verlautbarung bis einschließig 29. d. M. September 1837, das geeignete schriftliche Offert bei dem Einreichungs-Protocolle des k. k. Suberniums zu übergeben. Ein solches Offert muß versiegelt seyn, und die Aufschrift enthalten: „Offert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das k. k. Subernium, die übrigen betreffenden Behörden und das k. k. Militär-Commando auf das Militärjahr 1838.“ Das Offert muß den Gegenstand des Angebotes, den Preis in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und denselben müssen einige Musterbögen beigelegt seyn, auch muß auf einem dieser Musterbögen nebst der Nummer und Papiergattung, welche geliefert werden will, der Preis und die eigenhändige Unterschrift des Offerenten erscheinen. Offerte solcher Art können auch noch am Licitations-tage, das ist am 29. September 1837, der Commission überreicht werden, jedoch muß dieses gleich beim Beginn der Licitations-tage, daher längstens bis 10 Uhr Vormittags am eben bemeldeten Tage geschehen. — 7. Jeder Offerent ist sogleich nach Ueberreichung seines Offertes oder nach gemachtem Licitationsanbote für die übernommene Lieferungsverpflichtung verbindlich, für das Avar aber tritt die Verbindlichkeit erst nach geschäheener Annahme des Angebotes von Seite der Landesstelle ein. — 8. Die zu liefernden Papiergattungen müssen sowohl hinsichtlich der Größe, als der Qualität, wenn nicht besser, doch wenigstens mit jenen Mustern ganz gleich seyn, welche der Offerent eingelegt hat, und die nach beschlossener Wahl, und nach erfolgter Annahme von Seite der hierzu bestimmten Subernial-Commission werden paraphirt werden, zu welchem Ende auch der Lieferant die nöthige Bogenzahl sogleich beizustellen haben wird, falls solche nach den schon frühern Bestimmungen doch etwa nicht schon vorher beigebracht worden seyn sollte. — 9. Längstens in 14 Tagen nach dem förmlichen Abschlusse des Lieferungsvertrages, wird der Lieferant der einen oder andern Papiergattung eine Caution von 10 % des ganzen Vergütungsbetrages, welcher nach den beiläufig berechneten Bedarfsquantitäten, und nach den bedungenen Preisen für die von ihm übernommene Lieferung entfällt, zu erlegen haben. Diese Caution kann im Baren, oder durch eine pragmatikalische Sicherstellungsurkunde, oder auch durch Einlassung der zu fordernden Vergütung für sogleich abzuliefernden Papier im gleichen Werthsbetrage mit der ermittelten Caution geleistet werden. — 10.

Wird die Quantität oder Qualität, oder das Format des gelieferten Papiers, im Vergleich zu der Bestellung oder mit den Musterbögen, zu gering oder nicht contractmäßig befunden, und nicht binnen drei Tagen der Abgang gehörig ergänzt, oder die mangelhafte Parthie durch eine andere entsprechende ausgewechselt, so wird es der Landesstelle frei stehen, sich die besternte Gattung und Quantität des Papiers von wem immer, in oder außer der Versteigerung auf Kosten des Contrahenten zu verschaffen, und die dadurch entstehenden Mehrauslagen von der Caution, oder wenn diese nicht hinreicht, aus dem übrigen Vermögen des Contrahenten hereinzubringen. — 11. Die Bezahlung der Vergütungsbeträge wird dem Lieferanten nach Ausgang eines jeden Militärquartals und nach Beibringung eines classenmäßig gestämpelten, mit den Empfangsbestätigungen der Behörden, an welche die Lieferung geschah, über die Quantität und qualitätsmäßigen Ablieferungen, documentirten Conto, nach vorausgegangener buchhalterischer Adjustirung geleistet werden. — 12. Gleich nach geschäheener Annahme der Offerte oder des Licitations-Angebotes wird mit dem Gescheher, respectiver beauftragt werdenden Lieferanten, auf der Grundlage der gegenwärtigen Bedinamisse, der förmliche Lieferungsvertrag abgeschlossen werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen hat, und wozu der Lieferant den classenmäßigen Stempel beizustellen haben wird. — Dieleannach werden alle Papierfabrikanten und Papierhändler, welche zur vorbelegten Lieferungsunternehmung nach den hier angezeigten Bedinamissen Lust tragen, aufgefordert, zu der diesfälligen Minuendo-Versteigerung an dem, im Eingange dieser Verlautbarung bestimmten Tage, an dem bezeichneten Orte, und zwar zur festgesetzten Stunde persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder die schriftlichen Offerte nach den bekannt gegebenen Modalitäten einzureichen. — Vom k. k. illyrischen Subernium Laibach am 7. September 1837.

Franz Gläser,
k. k. Subernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1317. (1) Nr. 7553.

E d i c t.

Von dem k. k. krainischen Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht, daß am 25. dieses Monats um 9 Uhr Vormittags

die zum Theresia Wetsch'schen Verlasse gehörigen Weine, wie auch die sonstigen Effecten werden licitando veräußert werden, mit deren Veräußerung im Hause Nr. 151 am alten Markte der Anfang gemacht, dann aber mit der Versteigerung der übrigen, zu Sotolka vor Strophandorf, im Bezirke Umgebung Laibach, und in der Schupfe nächst der Karlstädter-Brücke erliegenden Weine fortgesetzt werden wird, wozu die Kauflustigen eingeladen werden. — Laibach am 16. September 1837.

Z. 1300. (1) Nr. 7158.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Arze, Vormundes, und des Michael Scherauf, Curator der minderj. Alois und Johann Arze, in die öffentliche versteigerungsweise Verpachtung der, den benannten Minderjährigen gehörigen Realitäten, als: a) der, dem minderj. Alois Arze gehörigen $\frac{1}{4}$ Hube, bestehend aus zwei im Laibacher Felde liegenden Aeckern, der dabei befindlichen Harpfe und Schupfe und des halben Tyrnauer-Waldantheiles, eigentlich Wiese; dann b) der, dem minderj. Joh. Arze gehörigen halben Hube, bestehend aus einem großen, ebenfalls im Laibacherfelde liegenden Acker, und zwar der ersteren auf drei nacheinander folgende Jahre, von Michaeli 1837 bis hin 1840, der letzteren aber auf 6 Jahre, nämlich von Michael 1837 bis hin 1843 gewilliget, und hiezu die Tagelohnung auf den 2. October d. J. um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden. — Davon werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze verständiget, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen in der dießgerichtlichen Registratur und bei Herrn Michael Scherauf eingesehen und auch Abschriften erhoben werden können. — Laibach den 2. September 1837.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1302. (1) Nr. 187.

Ankündigung.

Von dem k. k. Karlsruer Hofgestütamte wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge der Anordnung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes ddo. Wien den 9. September 1837, Zahl 3395, der für das k. k. Karlsruer Hofgestüt im Verwaltungsjahre 1838 erforderliche Haferbedarf von 9232 niederösterreichischen gestrichenen Meßen, im Wege der öffentlichen Concurrenz, jedoch mit Beseitigung

der Licitation unter nachstehenden Bedingnissen werde beigeachtet werden, und zwar: 1) Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht genezt oder genäßet, vom Staube rein, dickförmig und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpffig, ohne widerlichen Geruch, und jeder niederösterreichische gestrichene Meßen im Nettogewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn. 2) Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, und zwar: nach Lippiza vom 2. bis mit 30. November 1837, 1700 Meßen, vom 1. December 1837 bis mit 10. Jänner 1838, 1700 Meßen, vom 11. Jänner bis mit 28. Februar 1838, 1832 Meßen; nach Proßraneg vom 2. bis mit 30. November 1837, 1500 Meßen, vom 1. December 1837 bis mit 10. Jänner 1838, 1500 Meßen, vom 11. Jänner bis mit 28. Februar 1838, 1000 Meßen. 3) Hat der Lieferungsübernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu verführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamte qualitätsmäßig zugemessen wird. 4) Wird am 9. October 1837 bei dem k. k. Hofgestütamte, und zwar im Orte Adelsberg bei dem löblichen k. k. Kreisamte um die zehnte Vormittagsstunde über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungslustige seinen Preisangebot auf einzelne, genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum schriftlich und versiegelt, entweder am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen, oder binnen den vorausgehenden acht Tagen dem k. k. Hofgestütamte einzusenden oder zu übergeben, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütamtes eine aus dem Preisangebot und aus dem zu erstehen beabsichtigten Quantum mit 10 Percent entfallenden Caution entweder im Baren oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem letzt bekannten Wiener-Börsencourse, oder mittelst Hypothekar-Instrumente gegen ämthliche Bestätigung um so gewisser beizuschließen hat, als später, nämlich am 9. October 1837 nach dem Schlage der zehnten Vormittagsstunde eingereicht werdende Preisangebote, oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden. 5) Nach beendeter Concurrenzverhandlung werden jenen Lieferungslustigen, deren Anbot nicht annehmbar befunden werden, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgestellt, von denjenigen hingegen,

welche die Mindestbiether einzelner Parthien oder des ganzen Quantum verblieben, zurück behalten werden. — Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütamt, im Falle der Lieferungsübernehmer zur gehörigen Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität abzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten des Lieferungsübernehmers herbeizuschaffen, und hat letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütamt auch mit seinem anderweiten, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten. 6) Sollte der Lieferungsübernehmer die bald möglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, von dem übernommenen Haferquantum 10 Percent in Natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches 10percentige Quantum oder die Caution im Baren, in k. k. Staatsschuldverschreibungen oder in Hypothekarinstrumenten so lange von dem k. k. Hofgestütamte aufbewahrt wird, bis die betreffende Haferparthie vollkommen eingeliefert ist. 7) Der Mindestbiether einer oder mehreren Parthien oder des ganzen Quantum wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei der Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offertes verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt hingegen erst dann, wenn nach Verlauf von längstens 14 Tagen die Ratification des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisterramtes erfolgt. — Wird diese Ratification verweigert, so wird auch zugleich der Mindestbiether unter Rückstellung der eingelegten Caution seiner Verpflichtung entbunden. — 8) Die Einlieferung einer übernommenen Haferparthie kann binnen dem bezeichneten Termine ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestütamt die bare Bezahlung jedesmahl nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung vergesalt zu leisten, daß der Lieferungsübernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten. 9) Jenes Haferquantum, welches ein Lieferungsübernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird bei gänzlicher Berichtigung der übernommenen Parthie bezahlet werden. 10) Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide dem Ausspruche der, dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksobrigkeit, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kömmt, zu

unterziehen. 11) Endlich wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Haferparthien den classenmäßigen Stämpel zum Contracte beizubringen haben. 12) Wollte ein oder der andere Lieferungsblustige vor der Concurrenzverhandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingungen einholen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle jedoch mittelst frankirten Briefen an das gefertigte k. k. Hofgestütamt zu wenden. — Von dem k. k. Karlsruher Hofgestütamte: Lippiza den 14. September 1837.

Z. 1308.

Versakämliche Licitation.

Am 21. d. M. werden zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem hierortigen Versakamte, die im Monat Juli vorigen Jahrs versetzten und seither weder ausgelösten noch umgesetzten Pfänder, und dann die zur Versteigerung überbrachten Effecten fremder Partheien, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden verkauft. Die letztgenannten Effecten werden künftigen Mittwoch Vormittags übernommen.

Laibach am 16. September 1837.

Z. 1280. (2)

Nr. 1917/686 C.

Licitations - Kundmachung.

Von dem k. k. Hauptzollamte Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß bei demselben in Folge Bewilligung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung ddo. 29. August l. J., Nr. 10619/III, verschiedene, im Handel ersaubte Contrabandwaaren, bestehend aus Kaffee, Raffinad und gestoßenem Zucker, Zuckermehl, Pfeffer und anderen Gewürzwaaren, im Wege der Versteigerung an den Meistbiether gegen sogleich bare Bezahlung werden hintan gegeben werden. — Die dießfällige Licitation beginnt am 2. October l. J., und wird durch fünf Tage hindurch in den gewöhnlichen Amtsstunden von 9 — 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags fortgesetzt werden. — Hieszu werden die Kauflustigen mit dem Besatze eingeladen, daß der Kaffee, gestoßene Zucker und das Zuckermehl in Parthien zu 10 und 5 Pfund, der Raffinadzucker aber Hutweise aus-gebothen werden wird. — K. K. Hauptzollamt Laibach am 11. September 1837.